

Satzung über die Benutzung des Waldbades der Samtgemeinde Hankensbüttel

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 15.10.2007 folgende Satzung erlassen:

I.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Samtgemeinde Hankensbüttel betreibt zur Pflege der Gesundheit und zur Freizeitgestaltung ihrer Bürger das Freibad „Waldbad Hankensbüttel“, in der Straße „Im Ziegelgehege“, als öffentliche Einrichtung.
2. Die Benutzung des Bades wird auf die sommerliche Badesaison beschränkt. Als solche gilt grundsätzlich die Zeit vom 15.05. bis 15.09. eines jeden Jahres. Die Samtgemeindeverwaltung kann abweichende Regelungen treffen. Beginn und Ende der Badesaison werden öffentlich bekannt gegeben.
3. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Badebetrieb an.

§ 2 Badegäste

1. Die Benutzung des Waldbades richtet sich nach öffentlichem Recht, insbesondere nach den Vorschriften dieser Satzung.
2. Die Benutzung steht jedermann frei. Ausgenommen sind jedoch Personen mit ansteckenden Krankheiten und Betrunkene. Personen, die hilfsbedürftig sind, können in Begleitung einer Vertrauensperson oder einer Pflegekraft das Bad besuchen. Kinder unter 6 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung von Erwachsenen oder Kindern über 14 Jahren aufsuchen.

§ 3 Verwaltung und Beaufsichtigung

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Waldbades obliegt der Samtgemeinde Hankensbüttel als öffentliche Aufgabe. Sie bedient sich zu deren Führung eines/einer hauptamtlichen Schwimmmeisters/Schwimmmeisterin/Fachkraft für Bäderbetriebe und der ihm/ihr nachgeordneten Hilfskräfte (Badepersonal). Diese Bediensteten nehmen ihre Aufgabe gegenüber Benutzern als Amtspflicht wahr.
2. Der/Die Schwimmmeister/in/Fachkraft für Bäderbetriebe übt das Hausrecht auf dem Gelände des Waldbades im Auftrag der Samtgemeinde Hankensbüttel aus.

§ 4 Unfälle

1. Bei drohenden oder eingetretenen Unfällen, insbesondere in den Badebecken, ist sofort das Badepersonal zu benachrichtigen. Jeder Schwimmer ist verpflichtet, Hilfe zu leisten.
2. Bei Alarmsignal des Badepersonals sind die Becken sofort von allen Badegästen zu verlassen. Die Rettungsgeräte dürfen nur im Notfall benutzt werden. Die Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Hinweisschilder sind zu beachten.

§ 5 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften - außer für Schäden aus der der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

3. Bei Verlust der Zugangsberechtigung von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung des Waldbades werden Gebühren nach der Gebührensatzung für das Waldbad der Samtgemeinde Hankensbüttel erhoben.

II. Badeordnung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 7 Verhalten in den Anlagen

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit im Waldbad.

2. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zuwiderläuft. Nicht gestattet ist insbesondere das Lärmen, der Betrieb von Rundfunk-, Phongeräten und Musikinstrumenten, das Rauchen in sämtlichen Räumen und auf den Beckenumgängen, Ausspucken, Wegwerfen von Glas, Flaschen oder anderen scharfen Gegenständen sowie das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren. Papier, Blech und sonstige Abfälle sind in die aufgestellten Papier- und Abfallkörbe zu werfen.

3. Jedes ambulante Gewerbe, Werbung, Veranstaltungen und Vorführungen bedürfen besonderer schriftlicher Erlaubnis durch die Samtgemeindeverwaltung. Die Verteilung von Druckschriften, berufsmäßiges Fotografieren und Geldsammlungen sind ebenfalls erlaubnispflichtig.

4. Fahrzeuge und Fahrräder sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Die Zugangswege zum Haupteingang sind freizuhalten.

§ 8 Öffnungszeiten

1. Das Freibad ist während der Saison wochentags von 08.00 bis 20.00 Uhr sowie sonnund feiertags von 09.00 bis 19.00 Uhr geöffnet. Eine halbe Stunde vor Schluss der täglichen Badezeit wird der Badebetrieb eingestellt und die Kasse geschlossen. Einlass findet nicht mehr statt.

2. Es bleibt vorbehalten, an einzelnen Tagen aus besonderem Anlass die Badezeiten zu ändern, den Betrieb einzuschränken oder bei Überfüllung den Zutritt für Besucher zeitweise zu sperren. Ein Anspruch auf Ersatz oder Rückvergütung der entrichteten Benutzungsgebühr besteht in diesen Fällen nicht.

3. Übungs- und Prüfungsstunden oder Veranstaltungen von Vereinen oder Schulen sind während der allgemeinen Badezeit nach besonderem Plan und nur nach Vereinbarung durchzuführen.

4. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei geschlossenen Personengruppen ist der jeweilige Leiter für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.

§ 9 Eintritt

1. Die Benutzung des Bades ist nur nach Lösen einer Eintrittskarte an der Waldbadkasse oder nach Vorzeigen der Saisonkarte zulässig.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der im § 6 genannten Gebührensatzung.

2. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.

B. Bekleidung

§ 10

Zwischen Ablegen und Wiederanlegen der Straßenkleidung ist der Aufenthalt im Freibad nur in angemessener Badekleidung zulässig. Angemessen ist Bekleidung, die nicht gegen die Regeln des Anstandes und der Sitte verstößt. Die Entscheidung trifft der/die Schwimmmeister/in/Fachkraft für Bäderbetriebe.

§ 11

Das An- und Auskleiden ist nur in den dafür bestimmten Umkleideräumen und in Wechselkabinen getrennt für weibliche und männliche Badegäste erlaubt. Die gemeinsame Benutzung einer Wechselkabine ist unzulässig; dieses gilt nicht für Kinder unter 10 Jahren in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten. Die Zeit für die Benutzung der Wechselkabine ist soweit wie möglich einzuschränken.

An Tagen mit starkem Badebetrieb kann das Aus- und Ankleiden im Freien vom Schwimmmeister/in/Fachkraft für Bäderbetriebe für Gruppen von Besuchern, insbesondere für Kinder unter 10 Jahren, gestattet werden.

C. Bade- und Spielbetrieb

§ 12 Hygiene

1. Zur Vermeidung von Verunreinigungen sollen vor Benutzung der Duschen und Badebecken die Toiletten aufgesucht werden.

2. Vor dem Betreten der Badebecken ist der Körper unter den Duschen gründlich zu waschen. In den Badebecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen

Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibungsmitteln jeder Art vor der Benutzung der Badebecken ist untersagt. Das Auswaschen und Spülen der Badekleidung in den Becken ist nicht erlaubt.

§ 13 Beckenzugang

Der Zugang zu den Badebecken ist nur nach langsamem und vorsichtigem Durchschreiten der Durchwatbecken gestattet.

§ 14 Schwimmbecken

1. Das Schwimmerbecken und die Sprunganlage dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen die Beckenumgänge des Schwimmerbeckens und der Sprunganlage nur auf eigene Gefahr betreten.

2. Nichtschwimmern steht das Nichtschwimmerbecken mit der Rutschbahn und kleinen Kindern das Planschbecken zur Verfügung.

§ 15 Anlagennutzung

1. In das Schwimmerbecken darf nur von den Stirnseiten gesprungen werden.

2. Die Benutzung der gesamten Anlage, insbesondere der Schwimmbecken, der Sprunganlage und der Rutschbahn, ist nur nach Freigabe durch den/die Schwimmmeister/in/Fachkraft für Bäderbetriebe gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr. Während des Sprungbetriebes darf das Sprungbecken nur von den Springern benutzt werden. Es darf nur einzeln und geradeaus gesprungen werden. Nach dem Sprung ist der Sprungbereich sofort zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten.

3. Die Samtgemeinde haftet nicht für Unfälle und Schäden, die sich durch die Benutzung des Bades, insbesondere durch Baden, Springen oder Turnen ergeben. Bei Anspruch auf Schadenersatz ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 16 Benutzung von Badeutensilien

1. Die Benutzung von Schwimmflossen, Schwimmreifen, Luftkissen (Luftmatratzen) Tauchbrillen und Schnorcheln ist nur nach Absprache mit dem/der Schwimmmeister/in/Fachkraft für Bäderbetriebe im Schwimmbecken gestattet.

2. Kinderspielzeug für Wasserspiele darf nur bei geringem Besuch vorbehaltlich der jederzeitigen Untersagung durch den/die Schwimmmeister/in/Fachkraft für Bäderbetriebe genutzt werden.

§ 17 Ballspiele

Ball- und andere Spiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und soweit andere Badegäste nicht belästigt werden.

§ 18 Schwimmunterricht

